

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Häckselplatz Gerlingen im Landkreis Ludwigsburg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581ff, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Gerlingen in seiner Sitzung am 13. November 2024 folgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Häckselplatz Gerlingen im Landkreis Ludwigsburg vom 27. September 2023 (Amtsblatt der Stadt Gerlingen vom 06. Oktober 2023) beschlossen:

Artikel 1

Nr. 4 Benutzer wird wie folgt geändert:

- „4.1. Benutzungsberechtigt sind die in § 3 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung genannten Personen, insbesondere die Einwohner der Städte und Gemeinde im Landkreis Ludwigsburg.
- 4.2 Anlieferungen aus Gewerbebetrieben und von Gewerbeflächen sind nicht gestattet.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausgefertigt! Gerlingen, den 14.11.2024

Dirk Oestringer
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO):

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der

Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Gerlingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.